

sie es in geduldeten Häusern tun; da sie sich in solchen Fällen von einem Polizeikommissar begleiten lassen müssen, dem solches Recht allein zusteht, dieser aber seinen gewöhnlichen Amtsgeschäften nur in Fällen von einiger Bedeutungen entzogen werden kann, so ist die Folge davon, daß man solche Unordnungen, die man kennt, nicht abzustellen vermag.

Die Polizeibeamten trugen in vielen Fällen kein Bedenken, laut zu äußern, daß in bezug auf Ordnung und Gesundheit das geringste öffentliche Haus jedem Garni vorzuziehen wäre, wo man Mädchen aufnähme. — So oft daher die Rede auf Freudenmädchen kam, wurde auch das Wesen dieser Orte untersucht. Man sah in ihnen einen Hauptgegenstand aller zu beginnenden Verbesserungen; die Vermieter galten als das größte Hindernis, und einige Zeilen werden die Bemühungen dartun, welche von verschiedenen einander folgenden Behörden versucht worden sind.

Die Kapitularien Karls des Großen zeigen das erste Beispiel von Strafen, welche jeden traf, der Dirnen Wohnung gab; diese Strafen bestanden in Auspeitschen, Kerker und Pranger.

Unter Ludwig dem Heiligen verbot 1254 eine Ordonnanz, an öffentliche Dirnen zu vermieten, bei Strafe, des Hauses verlustig zu werden.

1367 verbot der Prevot von Paris, indem er den Lohnmädchen besondere Straßen anwies, einem jeden, ihnen irgendwo sonst Wohnungen zu vermieten, bei Strafe, die Miete zu verlieren.

1368 wurde eine solche Verordnung für die Rue Chapon gegeben, welche eben in der von Karl V. erbauten Mauer eingeschlossen worden war, und 1374 gab man eine solche den Straßen Beaubourg, Simon le Franc, sowie einigen benachbarten. Alle diese Verordnungen erhielten ihre Gültigkeit durch einen Parlamentsbeschluß vom 24. Jan. 1386.

Verschiedene mit dem Vermieten an Mädchen nicht zusammenhängende Gegenstände wurden in der Zeit von 1386 bis 1419 in Ordnung gebracht; aber am 6. März letzteren Jahres erging ein neues Verbot an jedermann, ihnen, mit Ausnahme der dazu genehmigten Gegenden, irgendwo Häuser zu vermieten. Am 14. September wurde das Verbot wiederholt und jeder Vermieter die Verbindlichkeit auferlegt, keine Schankwirtschaft zu treiben.

In den Jahren 1544, 1560 und 1565, in welchen man sich sehr mit Maßregeln zur Unterdrückung der Unzucht beschäftigte, er-